

**Amtsblatt der Stadt Neuenstadt a.K. Amtliche Bekanntmachungen –
Amtsblatt der Gemeinde Hardthausen und Langenbrettach**

**2. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den
Verwaltungsraum der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft
Neuenstadt/Hardthausen/Langenbrettach**

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft für den Verwaltungsraum Neuenstadt/Hardthausen/Langenbrettach hat am 08.10.2024 in öffentlicher Sitzung die „2. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans“ für den Verwaltungsraum beschlossen. Das Landratsamt Heilbronn hat mit Erlass vom 22.01.2026 mitgeteilt, dass mit Wirkung vom 10.01.2026 die Genehmigungsfiktion nach § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB eingetreten ist. Die Genehmigung wurde somit kraft Fiktion erteilt.

Maßgebend sind die Lagepläne in der Fassung vom 23.10.2014/15.07.2015/26.09.2019/30.03.2023/08.10.2024, gefertigt vom Büro IFK Ingenieure, Eisenbahnstraße 26, 74821 Mosbach.

**Die 2. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den
Verwaltungsraum der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft
Neuenstadt/Hardthausen/Langenbrettach wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.**

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans kann einschließlich der Begründung, die zusammenfassende Erklärung mit Umweltbericht, an folgenden Orten während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden:

- **Stadtverwaltung Neuenstadt a. K. Rathaus, Hauptstraße 50, 74196 Neuenstadt a. K.**
- **Gemeindeverwaltung Hardthausen, Rathaus Kochersteinsfeld, Lampoldshäuser Straße 8, 74239 Hardthausen**
- **Gemeindeverwaltung Langenbrettach, Rathaus, Rathausstr. 1, 74243 Langenbrettach**

Ergänzend werden die Unterlagen auch auf der jeweiligen Website der Verbandsgemeinde eingestellt.

- **der Stadt Neuenstadt unter**
<https://www.neuenstadt.de/wohnen-leben/bauen-wohnen/rechtskraeftige-bebauungsplaene/flaechennutzungsplan-der-vvg>
- **der Gemeinde Hardthausen unter**
<https://www.hardthausen.de/bleiben-sie-doch/bauen-wohnen/grundstuecke/bebauungsplaene>
- **der Gemeinde Langenbrettach unter**
<https://www.langenbrettach.de/leben-wohnen/bauen/oeffentliche-ausschreibung>

Jedermann kann die 2. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 a Absatz 1 mit Umweltbericht einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 2 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mangel des Abwägungsvorganges nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 i. V. m. § 4 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Flächennutzungspläne, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung der Genehmigung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll schriftlich geltend gemacht worden ist.

Neuenstadt a. K., 19.02.2026

Andreas Konrad
Bürgermeister